

Leistungsvertrag

zwischen

der **Stadt Langenthal**, handelnd durch den Gemeinderat,

(als Beitraggeberin und Leistungserbringerin)

und

dem **Kanton Bern**, handelnd durch den Regierungsrat,

sowie

den **übrigen Gemeinden der Region Oberaargau**¹, vertreten durch den Gemeindeverband Kulturförderung Region Oberaargau, handelnd durch das Verbandsparlament,

(als Beitraggeber)

betreffend Leistungen und Unterstützung des **Stadttheaters Langenthal**

(nachstehend Stadttheater genannt)

für die Beitragsperiode 2021–2024

gestützt auf:

- Artikel 4, 5, 6, 7, 12, 13, 14, 15, 18, 19, 21, 22, 24 und 35 des Kantonalen Kulturförderungsgesetzes vom 12. Juni 2012 (KKFG; BSG 423.11)
- Artikel 8, 9, 10, 11, 12 und 13 der Kantonalen Kulturförderungsverordnung vom 13. November 2013 (KKFV; 423.411.1)
- Organisationsreglement des Gemeindeverbands Kulturförderung Region Oberaargau vom 9. Januar 2015 (in Kraft ab 1. Januar 2015)
- Theaterreglement der Stadt Langenthal vom 3. November 1952

¹ Alle Gemeinden sind in Anhang 2 aufgeführt.

1. Kapitel: Allgemeines

Art. 1 Tätigkeitsbereich des Stadttheaters Langenthal

¹ Die Stadt Langenthal betreibt nach den Bestimmungen des Theaterreglements das Stadttheater Langenthal. Das Stadttheater Langenthal gehört zu den wichtigen Gastspielhäusern der Schweiz und zeigt ein breites Spektrum an ausgewählten Produktionen aller Sparten der Darstellenden Künste. Sein Programmprofil umfasst neben den kuratierten Gastspielen des professionellen Berufstheaters auch ausgewählte Kulturveranstaltungen der Breitenkultur, bei denen verschiedenste Bevölkerungsgruppen aktiv mitwirken.

² Die Stadt Langenthal bringt den übrigen Beitraggebern Änderungen des Theaterreglements innert Monatsfrist zur Kenntnis.

Art. 2 Gegenstand dieses Vertrags

¹ Der Vertrag regelt Inhalt, Umfang und Qualität der Leistungen, welche das Stadttheater erbringt, die finanzielle Unterstützung dieser Leistungen durch die Beitraggeber und den Überprüfungsmodus der zu erbringenden Leistungen.

² Die Beitraggeber respektieren dabei die Programmfreiheit des Stadttheaters.

2. Kapitel: Leistungen und Vorhaben des Stadttheaters

Art. 3 Katalog der Leistungen

¹ Gastspielhaus: Das Stadttheater zeigt professionelle Kulturveranstaltungen aus dem Kanton Bern, der übrigen Schweiz und dem Ausland, die mindestens regionale Beachtung finden. Soweit möglich fördert das Stadttheater den Nachwuchs durch den Einbezug junger Kulturschaffender. Es programmiert Gastspielproduktionen und Veranstaltungen in den Sparten:

- a Musiktheater;
- b Sprechtheater;
- c Tanz;
- d Konzerte;
- e Kleinkunst;
- f Kinder- und Jugendtheater.

² Koproduktionen: Das Stadttheater beteiligt sich als Koproduzent und Uraufführungsort an ausgewählten Theaterproduktionen mit inhaltlichem oder personellem Bezug zur Region Oberaargau, indem es seine Infrastruktur für Proben und Aufführungen zur Verfügung stellt.

³ Kulturvermittlung: Das Stadttheater spricht mit seinen Vermittlungsangeboten unterschiedliche Zielgruppen an und fördert eine aktive Teilhabe des Publikums am Kulturschaffen. Es realisiert:

- a Öffentliche Vermittlungsangebote wie Einführungen, öffentliche Proben und Künstlergespräche.
- b Stufengerechte Vermittlungsangebote für Schulen wie Einführungen und Künstlergespräche. Es stellt Begleitmaterial bereit, bietet Vor- oder Nachbesprechungen an, organisiert Informationsveranstaltungen für Lehrpersonen und präsentiert das Angebot auf der Plattform 'Kulturvermittlung' des kantonalen Amts für Kultur.

Art. 4 Katalog der Vorhaben

- 1 Kulturelle Teilhabe: Weiterentwicklung der Angebote des Stadttheaters Langenthal in den Bereichen Vermittlung, kulturelle Teilhabe, Partizipation und Diversität im Hinblick auf die Erschliessung von neuen Bevölkerungsgruppen.
- 2 Gastspiele in der Region: Durchführung von ausgewählten Gastspielen in Gemeinden der Region Oberaargau und Ermöglichung von ausgewählten Kulturveranstaltungen von Akteuren aus der Region Oberaargau im Stadttheater Langenthal.

Art. 5 Überprüfung der Leistungen und Vorhaben

Die in Artikel 3 und 4 erwähnten Leistungen und Vorhaben werden gemäss den Massnahmen und Soll-Werten in Anhang 1 (Reporting-Blatt) überprüft.

Art. 6 Rahmenbedingungen

- 1 Das Stadttheater arbeitet mit kulturellen Organisationen und Kultur- und Bildungsinstitutionen der Region und des Kantons zusammen.
- 2 Das Stadttheater stellt seine Spielstätten auch anderen Kulturveranstaltern für Proben und Aufführungen zu angemessenen Tarifen zur Verfügung; insbesondere auch für Veranstaltungen der Breitenkultur, bei denen die Bevölkerung der Stadt Langenthal und der Region Oberaargau aktiv beteiligt ist.
- 3 Das Stadttheater / die Stadt Langenthal legen die Veranstaltungsdaten und Eintrittspreise so fest, dass möglichst breite Bevölkerungsschichten Zugang zum Angebot erhalten.
- 4 Das Stadttheater macht in geeigneter Form auf seine Aktivitäten aufmerksam. Es weist in seiner Öffentlichkeitsarbeit wo möglich auf die Unterstützung durch die Beitraggeber hin.
- 5 Das Stadttheater erleichtert Menschen mit Behinderungen den Zugang zum Angebot.
- 6 In der Zusammenarbeit mit Freiwilligen orientiert sich das Stadttheater an den Standards für die Freiwilligenarbeit von Benevol.
- 7 Die Stadt Langenthal gewährleistet beim Stadttheater die Lohngleichheit zwischen Mann und Frau. Ein Nachweis hierfür kann verlangt werden.
- 8 Bei Entschädigungen der Kulturschaffenden beachtet das Stadttheater die Richtgagen und Richtlöhne der entsprechenden Verbände.
- 9 Tritt die Stadt Langenthal beim Stadttheater gegenüber Kulturschaffenden als Arbeitgeberin auf, leistet sie Beiträge an die berufliche Vorsorge ab erstem Tag und erstem Franken, sofern der bzw. die Kulturschaffende selber freiwillige Beiträge leistet (vgl. Art. 46 BVG; SR 831.40). Der von der Stadt Langenthal geleistete Beitrag ist gleich hoch wie der freiwillig geleistete Beitrag; er kann auf maximal 6 % des freiwillig versicherbaren Lohns begrenzt werden.
- 10 Das Stadttheater sichert und entwickelt die Qualität seiner Leistungen.

3. Kapitel: Finanzielles

Art. 7 Betriebsbeitrag

- 1 Die Beitraggeber bezahlen an die Leistungen und Vorhaben des Stadttheaters gemäss Artikel 3 und 4 einen jährlichen Betriebsbeitrag von **CHF 1'090'000.00**.
- 2 Während der Vertragsdauer erfolgt keine teuerungsbedingte Anpassung des Beitrags.

Art. 8 Beiträge der einzelnen Beitraggeber

- 1 Vom Betriebsbeitrag nach Artikel 7 übernehmen:
 - a die Stadt Langenthal 50 Prozent, d. h. CHF 545'000.00;
 - b der Kanton Bern 40 Prozent, d. h. CHF 436'000.00;
 - c die übrigen Gemeinden der Region zusammen 10 Prozent, d. h. CHF 109'000.00.
- 2 Die Aufteilung des Beitrags gemäss Absatz 1 Buchstabe c auf die einzelnen Gemeinden ergibt sich aus Anhang 2.

Art. 9 Verwendung des Betriebsbeitrags

- 1 Das Stadttheater verwendet den Betriebsbeitrag nach Artikel 7 für die in Artikel 3 und 4 genannten Leistungen und Vorhaben.
- 2 Der Betriebsbeitrag umfasst auch Aufwendungen für den Unterhalt (Instandhaltung) der Liegenschaft sowie Aufwendungen für den Unterhalt und Ersatz der Betriebseinrichtungen.
- 3 Investitionen, die über die Aufwendungen nach Absatz 2 hinausgehen (insbesondere wertvermehrende Investitionen gemäss der kantonalen Steuergesetzgebung), sind nicht Gegenstand dieses Vertrags.

Art. 10 Überschüsse und Fehlbeträge

Die Rechnung des Stadttheaters ist Bestandteil der Rechnung der Stadt Langenthal. Fällt der Nettoaufwand der Stadt Langenthal für das Stadttheater in einem Jahr höher oder tiefer aus als der vereinbarte Beitrag gemäss Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe a, ist dies Sache der Stadt Langenthal.

Art. 11 Eigenleistungen

- 1 Das Stadttheater erbringt seine Leistungen möglichst kosteneffizient und nutzt Synergien mithilfe geeigneter Kooperationen. Es erwirtschaftet Eigenmittel aus Eintritten, Vermietungen und weiteren Einnahmen.
- 2 Das Stadttheater bemüht sich kontinuierlich um eine Mitfinanzierung seiner Leistungen durch Dritte.
- 3 Der zu erreichende Kostendeckungsgrad ist in Anhang 1 festgelegt.

Art. 12 Auszahlung der Betriebsbeiträge

- 1 Die Stadt Langenthal nimmt jährlich mindestens den Beitrag gemäss Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe a für das Stadttheater in ihr Budget auf und stellt den Beitrag dadurch sicher.
- 2 Der Kanton Bern entrichtet seinen Beitrag gemäss Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe b jährlich bis zum 15. März.
- 3 Der Gemeindeverband Kulturförderung Region Oberaargau stellt den übrigen Gemeinden der Region deren Beiträge gemäss Anhang 2 jährlich im Mai in Rechnung und leitet die eingegangenen Gelder bis zum 30. Juni an die Kulturinstitutionen weiter.

Art. 13 Rechnungslegung

- ¹ Die Stadt Langenthal als Betreiberin des Stadttheaters hält die geltenden Bestimmungen zur Rechnungslegung gemäss kantonaler Gesetzgebung ein.
- ² Investitionen, die durch den Kanton, die übrigen Gemeinden der Region Oberaargau oder durch Dritte projektbezogen finanziert werden, sind durch die Stadt Langenthal weder zu aktivieren noch abzuschreiben.

4. Kapitel: Sicherstellung der Leistungen und Vorhaben

Art. 14 Berichterstattung

- ¹ Das Geschäftsjahr des Stadttheaters dauert vom 1. Januar bis 31. Dezember; die Saison in der Regel vom Oktober bis Juni.
- ² Das Stadttheater unterbreitet dem Gemeindeverband Kulturförderung Region Oberaargau bis spätestens am 30. Juni des Folgejahres:
 - a den Jahresbericht (Auszug aus dem Verwaltungsbericht der Stadt Langenthal) des Vorjahres;
 - b die Erfolgsrechnung (Auszug aus der revidierten Jahresrechnung der Stadt Langenthal) des Vorjahres;
 - c das Budget (Auszug aus dem Budget der Stadt Langenthal) für das laufende Jahr;
 - d das ausgefüllte Reporting-Blatt für das Vorjahr gemäss Anhang 1 dieses Vertrags.
- ³ Der Gemeindeverband Kulturförderung Region Oberaargau leitet die Berichterstattung zeitig an die übrigen Beitraggeber weiter.

Art. 15 Reporting-Gespräch

- ¹ Spätestens drei Monate nach Eingabe der Berichterstattung gemäss Artikel 14 findet ein Reporting-Gespräch statt.
- ² Am Gespräch nehmen mindestens eine Vertreterin / ein Vertreter des Stadttheaters sowie in der Regel mindestens eine Vertreterin / ein Vertreter der einzelnen Beitraggeber teil. Organisation und Durchführung dieses Gesprächs erfolgt durch den Gemeindeverband Kulturförderung Region Oberaargau.

Art. 16 Einsichtsrecht

- ¹ Vertreterinnen / Vertreter der Beitraggeber (nach Artikel 15 Absatz 2) können im Rahmen der Leistungsüberprüfung und in Absprache mit dem Stadttheater dessen Angebote kostenlos besuchen.
- ² Das Stadttheater erteilt den Beitraggebern sowie der kantonalen Finanzkontrolle auf deren Verlangen hin alle erforderlichen Auskünfte und gewährt ihnen Einsicht in die relevanten Akten der Organisation. Die Beitraggeber sind verpflichtet, die Daten vertraulich zu behandeln.

Art. 17 Informationspflicht

Die Vertragsparteien informieren sich gegenseitig umgehend über wichtige strategische Entscheide und besondere Vorkommnisse, die für die Erfüllung dieses Vertrags von Bedeutung sein können.

5. Kapitel: Konfliktregelung

Art. 18 Leistungsstörung

¹ Stellt eine Vertragspartei fest, dass eine andere Vertragspartei ihren Pflichten nicht oder nicht genügend nachkommt, hat sie diese zu mahnen und ihr eine Frist zur Beseitigung der Leistungsstörung anzusetzen.

² Erfüllt das Stadttheater den Leistungsvertrag trotz Mahnung nicht oder nur ungenügend, können die Beitraggeber ihren Beitrag angemessen kürzen oder bereits ausbezahlte Beiträge zurückfordern.

Art. 19 Verhandlungspflicht

¹ Bei Vorliegen einer Streitigkeit in Bezug auf die Auslegung und Einhaltung dieses Vertrags sind die Parteien zu Verhandlungen verpflichtet. Sie bemühen sich um eine einvernehmliche und sachgerechte Bereinigung der Differenzen, notfalls unter Beizug externer Fachpersonen.

² Kann keine Einigung erzielt werden, können die Vertragsparteien den Rechtsweg nach dem kantonalen Gesetz vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege beschreiten (VRPG; BSG 155.21).

6. Kapitel: Schlussbestimmungen

Art. 20 Inkrafttreten und Geltungsdauer

¹ Dieser Vertrag tritt mit der Zustimmung durch den Gemeinderat der Stadt Langenthal, durch das Verbandsparlament des Gemeindeverbands Kulturförderung Region Oberaargau und durch den Regierungsrat des Kantons Bern am 1. Januar 2021 in Kraft.

² Er gilt bis zum 31. Dezember 2024.

³ Die Parteien erklären die Absicht, rechtzeitig, das heisst in der Regel zwei Jahre vor dem Ende der Laufzeit, Verhandlungen über den Abschluss eines Folgevertrags aufzunehmen.

⁴ Kommt der Folgevertrag nicht rechtzeitig zustande, können die Vertragsparteien die Geltungsdauer dieses Vertrags um ein weiteres Jahr verlängern.

⁵ Erlässt der Kanton neue gesetzliche Bestimmungen, die einer Weiterführung dieses Vertrags bis zum Ablauf der Vertragsdauer nach Absatz 2 entgegenstehen, tritt dieser Vertrag auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Bestimmungen ausser Kraft.

Art. 21 Änderungen dieses Vertrags

¹ Dieser Vertrag, insbesondere die Bestimmungen über die Leistungen und Vorhaben des Stadttheaters gemäss Artikel 3 und 4 sowie in Anhang 1, kann im gegenseitigen Einvernehmen der Vertragsparteien geändert werden. Ein Anspruch auf Änderung dieses Vertrags während der Vertragsdauer besteht nicht.

² Die Parteien verpflichten sich zu entsprechenden Verhandlungen, wenn sich die tatsächlichen Verhältnisse erheblich verändern.

Dies ist die definitive Fassung des Leistungsvertrags, die den Vertragsparteien zur Zustimmung vorgelegt wird.

- Gemeindeverband Kulturförderung
Region Oberaargau

Langenthal, den
29. Mai 2020

Der Verbandspräsident



Kurt Bläuenstein

Der Verbandssekretär



Elias Maier

Dem vorliegenden Vertrag haben folgende Vertragsparteien zugestimmt:

- Gemeinderat der Stadt Langenthal mit Beschluss-Nr. _____ vom _____
- Verbandsparlament des Gemeindeverbandes Kulturförderung Region Oberaargau mit Beschluss-Nr. _____ vom _____
- Regierungsrat des Kantons Bern mit Beschluss-Nr. _____ vom _____

Die Anhänge 1 und 2 sind Bestandteil dieses Vertrags:

Anhang 1: Reporting-Blatt

Anhang 2: Beiträge der übrigen Gemeinden des Gemeindeverbandes Kulturförderung Region Oberaargau

Anhang 1: Reporting-Blatt Stadttheater Langenthal

Leistungen gemäss Artikel 3 Gastspielhaus	Massnahmen zur Leistungserbringung <i>Messung der Leistungen</i>	Soll-Wert pro Jahr*	Ist-Wert 2021	Ist-Wert 2022	Ist-Wert 2023	Ist-Wert 2024
	Gezeigte Gastspielproduktionen und Veranstaltungen pro Sparte (nur Eigenveranstaltungen):					
	- Anzahl Veranstaltungen Musiktheater	6				
	- Anzahl Veranstaltungen Sprechtheater	6				
	- Anzahl Veranstaltungen Tanz	1				
	- Anzahl Veranstaltungen Konzerte	2				
	- Anzahl Veranstaltungen Kleinkunst	10				
	- Anzahl Veranstaltungen Kinder- und Jugendtheater	6				
	- Anzahl weitere Kulturveranstaltungen	offen				
Koproduktionen	Zurverfügungstellung von Infrastruktur für Proben und Aufführungen bei eigenen Koproduktionen:					
	- Anzahl Koproduktionen	2				
	- Anzahl Aufführungen	5				
Kulturvermittlung	Öffentliche Vermittlungsangebote:					
	- Anzahl Veranstaltungen	8				
	Vermittlungsangebote für Schulen:					
	- Anzahl Veranstaltungen	2				
	Begleitmaterial zu den Veranstaltungen:					
	- Angebot vorhanden	ja				
Zusammenarbeit	Statistische Angaben					
Kooperationen	- Anzahl Kooperationen mit kulturellen Organisationen und Kultur- und Bildungsinstitutionen aus Region und Kanton	offen				
Breitenkultur- veranstaltungen	Zurverfügungstellung von Infrastruktur für Proben und Aufführungen im Bereich der Breitenkultur:					
	- Anzahl Partnerschaften	5				
	- Anzahl Aufführungen	10				
Ausstrahlung	Statistische Angaben					
Besucherzahlen	- Besucherstatistik vorhanden	ja				
	- Anzahl Besucherinnen und Besucher (ohne kommerzielle Vermietungen)	12'000				
Schulische Vermittlung	- Anzahl teilnehmende Schulklassen	offen				
Mitgliederzahlen	- Anzahl Mitglieder des Fördervereins	150				

Online-Auftritt	- Anzahl Besuche ("Sessions") der Website	offen			
	- Anzahl Abonnenten des Newsletters	150			
	- Anzahl Abonnenten der Social Media: Facebook	200			
Medienecho	- Anzahl Berichte in regionalen und überregionalen Medien	12			
Finanzen	Finanzielle Angaben				
Jahresrechnung	- Nettoaufwand der Stadt Langenthal (ohne Investitionsfolgekosten)**	545'000			
Eigenleistungen	- Kostendeckungsgrad***	20 %			
Drittmittel	- Eingeworbene Drittmittel	offen			

* Die Soll-Werte sind pro Jahr angegeben; sie müssen über die ganze Vertragsperiode gesehen durchschnittlich erreicht werden. Wird ein Soll-Wert im Durchschnitt nicht erreicht, ist dies nach Ablauf der Periode schriftlich zu begründen.

** Der Nettoaufwand ohne Investitionsfolgekosten berechnet sich wie folgt: Nettoaufwand der Stadt Langenthal minus "Verrechnete Abschreibungen" minus "Verrechneter Zinsaufwand".

*** Der Kostendeckungsgrad berechnet sich wie folgt: Selber erwirtschaftete Mittel aus Eintritten und weiteren Einnahmen sowie durch eingeworbene Beiträge Dritter im Verhältnis zum Gesamtaufwand. Formel: (Betriebsbeitrag minus Betriebsbeitrag gemäss Artikel 7 Absatz 1) durch Betriebsaufwand mal 100.

Vorhaben gemäss Artikel 4	Massnahmen	Stand 2021	Stand 2022	Stand 2023	Stand 2024
Kulturelle Teilhabe	Weiterentwicklung der Angebote des Stadttheaters Langenthal in den Bereichen Vermittlung, kulturelle Teilhabe, Partizipation und Diversität im Hinblick auf die Erschliessung von neuen Bevölkerungsgruppen (Prüfen im Rahmen eines Konzeptpapiers).				
Gastspiele in der Region	Durchführung von ausgewählten Gastspielen in Gemeinden der Region Oberaargau und Ermöglichung von ausgewählten Kulturveranstaltungen von Akteuren aus der Region Oberaargau im Stadttheater Langenthal.				